



Verordnung

(betreffend die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes) „Wiederverlautbarung“

Die Gemeinde Fiss erlässt aufgrund des § 94 StVO im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Im Kreuzungsbereich Via-Claudia-Augusta/Angerweg bis zum Kreuzungsbereich Angerweg/Obere Dorfstraße wird ein beidseitiges Halte- und Parkverbot, ausgenommen LKW-Ladetätigkeiten, erlassen.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist auf folgende Weise kundzumachen:

1. Durch Anschlag der Verordnung an der Gemeindeamtstafel.
2. Durch Aufstellen des Verkehrszeichens „Halten und Parken verboten“ nach § 52/13b StVO sowie der Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „ausgenommen LKW-Ladetätigkeiten“ gem. § 54/5 StVO an folgenden Orten:
 - a) im „Angerweg“ Bereich Hotel Tirol im rechten Kreuzungsbereich auf der rechten Straßenseite „Anfang“ und „ausgenommen LKW-Ladetätigkeiten“
 - b) im „Angerweg“ Kreuzungsbereich Haus Nr. 6 nach der oberen Hauszufahrt „Ende“
 - c) im „Angerweg“ Einfahrt Haus Nr. 9 (Alpina) „Anfang“ und „ausgenommen LKW-Ladetätigkeiten“
 - d) im „Angerweg“ Bereich Hotel Tirol im rechten Kreuzungsbereich auf der linken Straßenseite „Ende“.

Fiss, am 03.12.2002

angeschlagen an
beiden Amtstafeln am
11.12.2002

abgenommen am
27.12.2002



Der Gemeinderat

i.V. Der Bürgermeister:

(Mag. Markus Pale)